

Antrag

**der Abg. Alena Trauschel und
Hans Dieter Scheerer u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

DQR und EQR sowie Berufsabschlussbezeichnungen „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ als Elemente zur Stärkung des beruflichen Bildungswesens

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Rolle des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) im beruflichen (Bildungs-)Bereich bewertet;
2. wie sie die Rolle des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) im beruflichen (Bildungs-)Bereich bewertet;
3. inwiefern sie die Niveaus des DQR und EQR im beruflichen (Bildungs-)Bereich in Baden-Württemberg bereits implementiert hat;
4. inwiefern sie noch Defizite bei der Implementierung des DQR und EQR gemäß Ziffer 3 sieht (bitte getrennt nach Schularten und Aus- bzw. Fortbildungsarten);
5. ob und wenn ja, wann und inwiefern sie etwaige Defizite nach Ziffer 4 zu decken gedenkt;
6. wie sie die Rolle des DQR und EQR im Rahmen der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung in Baden-Württemberg und Deutschland, aber auch im internationalen Kontext, bewertet;
7. wie sie die Berufsabschlussbezeichnungen „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ im Rahmen der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung in Baden-Württemberg und Deutschland, aber auch im internationalen Kontext, bewertet;

8. welche Ministerien und Behörden für die Umsetzung, Überwachung und Evaluation des DQR und EQR sowie der zugehörigen Berufsabschlussbezeichnungen („Bachelor Professional“ und „Master Professional“) in Baden-Württemberg zuständig sind (bitte unter Darstellung der Zuständigkeiten der unterschiedlichen Aufgaben);
9. inwiefern sie Institutionen der beruflichen Bildung aktiv dabei unterstützt werden, ihre Ausbildungs- bzw. Fortbildungsprogramme nach DQR und EQR sowie der zugehörigen Berufsabschlussbezeichnungen („Bachelor Professional“ und „Master Professional“) zu bewerten und nach außen hin zu bewerben;
10. wie sie sicherstellt, dass die Berufsabschlussbezeichnungen nach Ziffer 7 an den verschiedenen Bildungsinstitutionen im Land adäquat beworben und in Aus- und Fortbildungsordnungen verankert bzw. in Urkunden, Zeugnissen und ähnlichen Dokumenten vermerkt werden;
11. inwiefern sie im Rahmen der Sicherstellung nach Ziffer 10 mit den Regierungspräsidien sowie Trägern der Bildungsinstitutionen im Austausch steht;
12. inwiefern sie der Auffassung ist, dass alle Fachschulen bzw. deren Abschlüsse generell der Niveaustufe sechs des DQR entsprechen;
13. wie sie sicherstellt, dass Aus- und Fortbildungen an Fachschulen in Baden-Württemberg nur dann mit einer Vergabe von Berufsabschlussbezeichnungen nach Ziffer 7 beworben werden dürfen, wenn diese Berufsabschlussbezeichnungen nach Ziffer 7 auch in relevanten Urkunden, Zeugnissen und anderen Dokumenten nach Abschluss der Aus- und Fortbildung vermerkt werden;
14. inwiefern sie selbst – beispielsweise auf der Webseite des Kultusministeriums – die Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ bewirbt;
15. ob und wenn ja weshalb es Fachschulen in Baden-Württemberg gibt, die trotz Bewerbung von Aus- und Fortbildungen nach DQR sechs die Berufsabschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ – ggf. nach Anordnung von Ministerien – nicht in Urkunden, Zeugnissen und anderen Dokumenten vermerken dürfen bzw. dürfen (bitte bei der Begründung darauf eingehen, weshalb sie in solchen Situationen nicht bereits im Vorhinein Prüfungen veranlasst hat, um Missverständnissen vorzubeugen).

23.1.2023

Trauschel, Scheerer, Dr. Timm Kern, Birnstock, Dr. Rülke, Haußmann, Weinmann, Brauer, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Karrais FDP/DVP

Begründung

Der Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) und Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) sind wichtige Elemente zur Sicherstellung der Durchlässigkeit zwischen der beruflichen und akademischen Bildung – nicht nur in Baden-Württemberg und Deutschland, sondern gerade auch im internationalen Kontext. Dabei helfen unter anderem auch einheitliche und vergleichbare Berufsabschlussbezeichnungen wie der „Bachelor Professional“ und „Master Professional“. Trotz großer Bemühungen seitens des Bundes ist die entsprechende Umsetzung vom Engagement der Länder abhängig. Es mehrten sich in der Vergangenheit Meldungen, dass Fachschulen die Zuordnung zur DQR-Stufe sechs bzw. die Berufsabschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ nicht in Urkunden, Zeugnissen und anderen Dokumenten vermerken durften. Auf Nachfragen der Fachschulen ergaben sich widersprüchliche Aussagen zwischen Trägern, Regierungspräsidien und dem Kultusministerium. Die entsprechenden Absolventinnen und

Absolventen dieser Bildungsgänge mussten teilweise am Ende des Bildungsgangs feststellen, dass weder die Zugehörigkeit ihres Bildungsgangs zur DQR-Stufe sechs noch die Bezeichnung „Bachelor Professional“ vergeben werden konnte, obwohl dies in Flyern der Fachschulen so beworben wurde. Diese Gegebenheit könnte der Reputation der beruflichen Bildung in Baden-Württemberg schweren Schaden zufügen, weshalb der vorliegende Antrag in dieser Sache Klarheit schaffen möchte.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Februar 2023 Nr. 42-0141-8/90/ nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie die Rolle des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) im beruflichen (Bildungs-)Bereich bewertet;*
- 2. wie sie die Rolle des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) im beruflichen (Bildungs-)Bereich bewertet;*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) ist der Referenzrahmen der verschiedenen nationalen Qualifikationssysteme. Er wurde 2008 von den europäischen Institutionen verabschiedet und 2017 überarbeitet. In acht Referenzniveaus werden Lernergebnisse in den drei Säulen „Kenntnisse“, „Fertigkeiten“ und „Verantwortung und Selbständigkeit“ beschrieben. In Entsprechung zum EQR haben die Mitgliedstaaten eigene nationale Qualifikationsrahmen erstellt, deren Niveaus den Niveaus des EQR zugeordnet werden. Damit dient der EQR als Metarahmen, der den Vergleich der nationalen Bildungssysteme in Europa erleichtert.

Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) wurde von Bund und Ländern zusammen mit Akteuren aus allen Bildungsbereichen, mit den Sozialpartnern und Wirtschaftsorganisationen sowie weiteren Expertinnen und Expertinnen entwickelt. Der Bericht zur Referenzierung des DQR zum EQR wurde 2012 der Europäischen Kommission präsentiert. Ebenso wie der EQR beschreibt er acht Niveaus, basiert im Gegensatz zu diesem jedoch auf vier Säulen („Wissen“ und „Fertigkeiten“ (zusammengefasst als Fachkompetenz) sowie „Sozialkompetenz“ und „Selbstständigkeit“ (zusammengefasst als Personale Kompetenz). Auf diese Weise soll ermöglicht werden, Handlungskompetenz in allen ihren Aspekten angemessen abzubilden. Aufgrund der Koppelung der Niveaus von EQR und DQR ist eine Zuordnung der DQR-Niveaus zu den EQR-Niveaus gewährleistet.

Der DQR ist ein Transparenz-Instrument zur Einordnung der Qualifikationen des deutschen Bildungssystems. Er soll zum einen die Orientierung im deutschen Bildungssystem erleichtern und zum anderen zur Vergleichbarkeit deutscher Qualifikationen in Europa beitragen. Damit werden die Verlässlichkeit, die Qualitätssicherung und die Durchlässigkeit im Bildungssystem unterstützt und sowohl die sich hieraus ergebenden Gleichwertigkeiten von beruflicher und allgemeiner Bil-

dung sowie von beruflicher und Hochschulbildung verdeutlicht, als auch Unterschiede von Qualifikationen sichtbar gemacht. Den Akteuren im Bildungs- und Beschäftigungssystem wird ein Übersetzungssystem zur Verfügung gestellt, um Qualifikationen besser einordnen zu können und die Anerkennung von in Deutschland erworbenen Qualifikationen in Europa zu erleichtern, wodurch die Mobilität von Lernenden und Beschäftigten zwischen Deutschland und anderen europäischen Ländern gefördert wird.

3. inwiefern sie die Niveaus des DQR und EQR im beruflichen (Bildungs-)Bereich in Baden-Württemberg bereits implementiert hat;

Im Zuge des EQR-/DQR-Prozesses wurde festgelegt, dass neue Qualifikationsbescheinigungen einen Hinweis auf das jeweilige DQR-/EQR-Niveau enthalten sollen. Für die Abschlusszeugnisse der beruflichen Schulen in Baden-Württemberg im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport sind die entsprechenden Zeugnisformulierungen in der „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Zeugnisse und Halbjahresinformationen an beruflichen Schulen“ vom 23. September 2014, veröffentlicht im Amtsblatt Kultus und Unterricht, Ausgabe A, Heft 19/2014 vom 3. November 2014, festgelegt und am 15. September 2015 in Kraft getreten. Die Ausweisung des DQR-/EQR-Niveaus erfolgt ausschließlich mit den vorgegebenen Formulierungen gemäß o. g. Verwaltungsvorschrift im jeweiligen Abschlusszeugnis, eine rückwirkende Ausweisung des DQR-/EQR-Niveaus auf Abschlusszeugnissen ist nicht möglich.

Für die Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration erfolgt die Ausweisung des DQR-/EQR-Niveaus 6 in den jeweiligen Prüfungszeugnissen; eine rückwirkende Ausweisung des DQR-/EQR-Niveaus auf Abschlusszeugnissen ist nicht möglich.

Auf Abschlusszeugnissen der beruflichen Aus- und Fortbildung der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern nach Berufsbildungsgesetz (BBiG)/Handwerksordnung (HwO) wird grundsätzlich ebenfalls das DQR-/EQR-Niveau ausgewiesen.

Aufgrund der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) zur Formulierung des Hinweises zur Ausweisung des DQR-Niveaus auf Zeugnissen vom 8. November 2013 (BAnz AT 20. November 2013 B2) sind im Ressortbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ab dem Schuljahr 2014/2015 in Abschlusszeugnissen im Agrarbereich nach dem BBiG und der Landwirtschaftsfachschulen-Verordnung Niveaustufen des DQR und des EQR aufgenommen.

4. inwiefern sie noch Defizite bei der Implementierung des DQR und EQR gemäß Ziffer 3 sieht (bitte getrennt nach Schularten und Aus- bzw. Fortbildungsarten);

5. ob und wenn ja, wann und inwiefern sie etwaige Defizite nach Ziffer 4 zu decken gedenkt;

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund eines aktuell bestehenden Moratoriums des Rats der Weiterbildung im Arbeitskreis DQR finden derzeit bzgl. Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen keine Zuordnungen zu den DQR-Niveaus statt. Die aktuelle Blockadesituation mit Auswirkungen auf die Gremienarbeit des DQR muss innerhalb der Gremien bzw. auf Bundesebene behoben werden.

Die landesrechtlich geregelten Ausbildungen an Berufsfachschulen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration sind bisher dem DQR/EQR nicht zugeordnet.

Die landesrechtlich geregelten Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe sowie in der Altenpflegehilfe werden derzeit von den Ländern novelliert. Die neue landesrechtlich geregelte generalistische Pflegehilfesausbildung wird auf DQR-Niveau 3 angesiedelt sein.

Die Zuordnung für landesrechtlich geregelte Weiterbildungen für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner befindet sich derzeit noch zur Beratung in den zuständigen DQR-Gremien.

Die Veranlassung der Zuordnung für die Ausbildungen an Berufsfachschulen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration ist vorgesehen; eine zeitliche Perspektive kann noch nicht benannt werden.

6. wie sie die Rolle des DQR und EQR im Rahmen der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung in Baden-Württemberg und Deutschland, aber auch im internationalen Kontext, bewertet;

Der DQR ist ein auf Freiwilligkeit beruhendes Referenzsystem und hat orientierenden Charakter, keine regulierende Funktion. Das System der Zugangsberechtigungen in Deutschland ändert sich durch den DQR nicht. Gleichwohl ermöglicht es die gleichwertige DQR-Zuordnung von Qualifikationen der Berufs- und der Hochschulbildung, die hohe Qualität der deutschen Berufsbildung national und europaweit sichtbar zu machen. Das kann bei Bewerbungen von Lernenden und Beschäftigungssuchenden sowohl bei deutschen Unternehmen als auch auf internationale Ausschreibungen unterstützend wirken.

7. wie sie die Berufsabschlussbezeichnungen „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ im Rahmen der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung in Baden-Württemberg und Deutschland, aber auch im internationalen Kontext, bewertet;

Mit der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Novellierung des BBiG und der HwO wurden für die höherqualifizierende Berufsbildung drei Fortbildungsstufen eingeführt. Diese bauen auf eine abgeschlossene Berufsausbildung auf. Die Fortbildungsabschlussbezeichnungen sind gemäß § 53a Abs. 1 BBiG bzw. § 42a Abs. 1 HwO: „Geprüfte/r Berufsspezialist/-in“ (Stufe 1), „Bachelor Professional“ (Stufe 2) und „Master Professional“ (Stufe 3). Dabei sind bisherige Abschlussbezeichnungen wie der „Meister“ neuen Abschlussbezeichnungen wie dem „Bachelor Professional“ gleichwertig. Die neuen Abschlussbezeichnungen unterstreichen die Gleichwertigkeit der beruflichen und akademischen Bildung.

Die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung bzw. der Zugang zu akademischen Studiengängen ist durch das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 geregelt. Durch die neuen Fortbildungsabschlussbezeichnungen haben sich diesbezüglich keine Änderungen ergeben.

8. welche Ministerien und Behörden für die Umsetzung, Überwachung und Evaluation des DQR und EQR sowie der zugehörigen Berufsabschlussbezeichnungen („Bachelor Professional“ und „Master Professional“) in Baden-Württemberg zuständig sind (bitte unter Darstellung der Zuständigkeiten der unterschiedlichen Aufgaben);

Die Fortbildungsabschlussbezeichnungen nach dem/der novellierten BBiG/HwO und der DQR sind voneinander unabhängig zu betrachten, die jeweiligen Zuordnungen werden aufgrund unterschiedlicher Regelungen, Vereinbarungen und Systematiken vorgenommen.

Die §§ 53 Abs. 2 BBiG und 42 Abs. 2 HwO zählen Pflichtinhalte von Fortbildungsordnungen auf, zu denen die Ausweisung von DQR-Niveaus nicht gehört. In beiden Fällen handelt es sich um abschließende Vorschriften. Ein Automatismus, nach dem sich diese Abschlussbezeichnungen aufgrund der Niveauzuordnung des DQR ergeben, besteht nicht.

Die Entwicklung des DQR erfolgte unter gemeinsamer Verantwortung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder unter Mitwirkung von Baden-Württemberg. Zur Erarbeitung des DQR und zur Koordination des Prozesses wurde eine Bund-Länder-Koordinierungsgruppe DQR (B-L-KG DQR) eingesetzt, der auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die Wirtschaftsministerkonferenz der Länder angehörten. Mit Einführung des DQR im Mai 2013 wurde aus der Bund-Länder-Koordinierungsgruppe DQR die Bund-Länder-Koordinierungsstelle DQR (B-L-KS DQR).

An der Erarbeitung und Umsetzung des DQR sind darüber hinaus weitere relevante Akteure beteiligt, wie Einrichtungen der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung, Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen sowie Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis. Gemeinsam bilden sie den Arbeitskreis DQR (AK DQR). Hier werden alle relevanten Entscheidungen und Beschlüsse zur Entwicklung und Umsetzung des DQR beraten und verabschiedet. In weiteren Arbeitsgruppen haben sich über hundert Expertinnen und Experten an der Erprobung und Entwicklung des DQR beteiligt.

In vielen Fällen werden die Fortbildungsordnungen und die daraus folgenden Abschlussbezeichnungen bundesrechtlich geregelt. Nach § 54 Abs. 1 BBiG bzw. § 42f Abs. 1 HwO können aber auch die zuständigen Stellen, das sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern, eigene Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen.

Sofern mit einer solchen Fortbildungsprüfungsregelung das Führen einer der neuen Abschlussbezeichnungen verbunden werden soll, bedarf es nach § 54 Abs. 3 BBiG oder § 42f Abs. 3 HwO einer Bestätigung der zuständigen obersten Landesbehörde (z. B. des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus oder des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz).

Eine vorherige Zuordnung des jeweiligen Fortbildungsabschlusses zu einem Niveau des DQR eröffnet dabei einen Orientierungsrahmen. Liegt eine vorherige Zuordnung zum DQR nicht vor, ist ersatzweise mittels eines Gutachtens zu prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und eine Bestätigung erfolgen kann. Dieses Gutachten wird von den zuständigen Stellen in Auftrag gegeben und dem zuständigen Ministerium zur Prüfung vorgelegt. Nach Prüfung der Voraussetzungen erteilt das Ministerium die Bestätigung, dass die Abschlussbezeichnung geführt werden darf. Das Führen der Abschlussbezeichnung ist rückwirkend jedoch nicht möglich.

9. inwiefern sie Institutionen der beruflichen Bildung aktiv dabei unterstützt werden, ihre Ausbildungs- bzw. Fortbildungsprogramme nach DQR und EQR sowie der zugehörigen Berufsabschlussbezeichnungen („Bachelor Professional“ und „Master Professional“) zu bewerten und nach außen hin zu bewerben;

10. wie sie sicherstellt, dass die Berufsabschlussbezeichnungen nach Ziffer 7 an den verschiedenen Bildungsinstitutionen im Land adäquat beworben und in Aus- und Fortbildungsordnungen verankert bzw. in Urkunden, Zeugnissen und ähnlichen Dokumenten vermerkt werden;

Die Ziffern 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits unter Ziffer 8 dargestellt, sind die Niveauzuordnungen des DQR und die Fortbildungsabschlüsse nach dem BBiG/der HwO einander nicht unmittelbar zugehörig.

Das Bewerben von Aus- und Fortbildungsprogrammen ist primär die Aufgabe der Bildungseinrichtungen, die sie anbieten. Wenn die nach dem BBiG zuständigen Stellen Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG bzw. § 42f HwO erlassen, die das Führen der Abschlussbezeichnungen „Geprüfte/r Berufsspezialist/-in“, „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ gestatten, geschieht dies im Falle der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern eigenverantwortlich als Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft. Dies ermöglicht, regionale oder neue Qualifizierungsbedarfe der Wirtschaft schon früh in formale Fortbildungsabschlüsse zu überführen. In dieser Funktion stellen die zuständigen Stellen die entsprechenden Zeugnisse aus.

Im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums und des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erfolgt der Ausweis der Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ neben der Berufsbezeichnung ab dem Schuljahr 2020/2021 auf Zeugnissen, die gemäß der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002), den entsprechenden Anforderungen des BBiG entsprechen. Eine Unterstützung oder Sicherstellung der Bewerbung von DQR-Niveaus oder Abschlussbezeichnungen nach dem BBiG erfolgt nicht.

Das Wirtschaftsministerium unterstützt die Bewerbung von Weiterbildungsangeboten insgesamt durch eine Förderung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen der regionalen Netzwerke für berufliche Fortbildung, einem Zusammenschluss von Weiterbildungseinrichtungen auf regionaler Ebene mit landesweit über 1.500 Mitgliedern. Deren Weiterbildungsangebote können auch auf dem Weiterbildungsportal des Landes unter www.fortbildung-bw.de, das ebenfalls vom Wirtschaftsministerium betrieben wird, veröffentlicht werden. Eine besondere Bewerbung der „Bachelor Professional“- und „Master Professional“-Abschlüsse findet jedoch nicht statt.

11. inwiefern sie im Rahmen der Sicherstellung nach Ziffer 10 mit den Regierungspräsidien sowie Trägern der Bildungsinstitutionen im Austausch steht;

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration steht zu entsprechenden Anliegen mit den Regierungspräsidien im Austausch.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus pflegt einen regelmäßigen Kontakt mit den Kammern und steht auch mit diesen bezüglich der Bestätigung der Fortbildungsabschlussbezeichnungen im Austausch. Die Regierungspräsidien sind in diesen Prozess nicht involviert.

Im Ressortbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind die Berufsabschlussbezeichnungen nach Ziffer 7 in den Fortbildungsregelungen des Agrarbereichs verankert und in entsprechenden Urkunden, Zeugnissen und ähnlichen Dokumenten vermerkt. In diesem Zusammenhang steht das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit den Regierungspräsidien im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Berufsbildung im Agrarbereich im Austausch.

12. inwiefern sie der Auffassung ist, dass alle Fachschulen bzw. deren Abschlüsse generell der Niveaustufe sechs des DQR entsprechen;

Die Zuordnung der formalen Qualifikationen, mithin der bundes- oder länderrechtlich geregelten staatlichen Qualifikationen, erfolgte nach dem Konsensprinzip im Arbeitskreis DQR.

Zuordnungen von formalen Qualifikationen erfolgen nach einem im DQR-Handbuch beschriebenen Verfahren. Die für eine Qualifikation und deren Rechtsgrundlagen (z. B. Prüfungsordnung, Ausbildungsordnung, Curriculum) zuständige staatliche bzw. hoheitlich handelnde öffentlich-rechtliche Institution reicht einen Zuordnungsvorschlag bei der Bund-Länder-Koordinierungsstelle DQR ein. Diese überprüft die Zuordnung unter Beteiligung des Arbeitskreises DQR im Hinblick auf die Stimmigkeit des Gesamtgefüges.

Die Zuordnung von Qualifikationen im formalen Bereich zum DQR erfolgte in einem ersten Schritt für Qualifikationen mit besonderer Arbeitsmarktrelevanz für Qualifikationstypen. Diesen Zuordnungen lag dabei eine transparent begründete Entscheidung zugrunde. Dem Niveau sechs wurden dabei u. a. die 2-jährigen Fachschulen nach den Rahmenvereinbarungen der KMK über Fachschulen zugeordnet (Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002). Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport trägt den Beschluss der Kultusministerkonferenz mit und sieht die Zuordnung, wie sie durch die Gremien des DQR vorgenommen worden ist, als sachgerecht an. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist der Auffassung, dass die landwirtschaftlichen Fachschulen bzw. deren Abschlüsse generell der Niveaustufe sechs des DQR entsprechen. Die landwirtschaftlichen Fachschulen qualifizieren für die Übernahme von Führungsaufgaben in Unternehmen des Agrarbereichs, fördern die Bereitschaft zur beruflichen Selbstständigkeit und bereiten auf die Meisterprüfung vor.

13. wie sie sicherstellt, dass Aus- und Fortbildungen an Fachschulen in Baden-Württemberg nur dann mit einer Vergabe von Berufsabschlussbezeichnungen nach Ziffer 7 beworben werden dürfen, wenn diese Berufsabschlussbezeichnungen nach Ziffer 7 auch in relevanten Urkunden, Zeugnissen und anderen Dokumenten nach Abschluss der Aus- und Fortbildung vermerkt werden;

Das BBiG erlaubt das Führen der Abschlussbezeichnungen der jeweiligen beruflichen Fortbildungsstufe nicht nur Personen, die die Prüfung der entsprechenden beruflichen Fortbildungsstufe bestanden haben, sondern auch solchen, die die Prüfung einer gleichwertigen beruflichen Fortbildung auf der Grundlage bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, die diese Abschlussbezeichnung vorsehen, bestanden haben (vgl. etwa § 53c Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 BBiG zum Bachelor Professional). Maßgeblich ist damit der Erlass entsprechender Bestimmungen mit dieser Abschlussbezeichnung im jeweiligen Landesrecht, damit sodann eine Person, die auf dieser Grundlage ihre Prüfung bestanden hat, zur Führung der vorgesehenen Bezeichnung berechtigt ist. Die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) enthält ab der Fassung vom 10. September 2020 unter Ziffer 11.3 die folgende Ergänzung: „Die Länder können vorsehen, dass die Berufsbezeichnung durch den Klammerzusatz „Bachelor Professional in „Bezeichnung des Fachbereiches nach Ziffer 3.1““ ergänzt wird.“

Für die Fachschulen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport wurden die Abschlusszeugnisse in den Fachschulen, für die die Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz dies vorsehen, ab dem Schuljahr 2020/2021 entsprechend angepasst.

Für die Ausbildungen an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration wurden die jeweiligen Urkunden über die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung auch ab dem Schuljahr 2020/2021 entsprechend angepasst.

Im Ressortbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist durch regelmäßigen dienstlichen und fachlichen Austausch der Regierungspräsidien (obere Schulaufsichtsbehörden) mit den landwirtschaftlichen Fachschulen sichergestellt, dass Fortbildungen an Fachschulen in Baden-Württemberg nur dann mit einer Vergabe von Berufsabschlussbezeichnungen nach Ziffer 7 beworben werden dürfen, wenn diese Berufsabschlussbezeichnungen nach Ziffer 7 auch in relevanten Urkunden, Zeugnissen und anderen Dokumenten nach Abschluss der Aus- und Fortbildung vermerkt werden.

Die fachliche Zuständigkeit für die Überwachung des in § 53c Absatz 4 Satz 3 BBiG normierten Schutzes vor einer missbräuchlichen Verwendung der neuen Abschlussbezeichnungen im Bereich der Fachschulen liegt bei den für die Zeugniserstellung zuständigen Aufsichtsbehörden.

14. inwiefern sie selbst – beispielsweise auf der Webseite des Kultusministeriums – die Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ bewirbt;

Im Internetauftritt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport wird unter der Rubrik Fachschulen, die über folgenden Link erreichbar ist (<https://km-bw.de/Lde/startseite/schule/Fachschulen>), über die Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ unter Angabe der Fachschulen informiert, für welche die Möglichkeit der Ausweisung besteht.

Eine explizite Bewerbung der Abschlussbezeichnungen „Geprüfte/r Berufsspezialist/-in“, „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration findet nicht statt.

15. ob und wenn ja weshalb es Fachschulen in Baden-Württemberg gibt, die trotz Bewerbung von Aus- und Fortbildungen nach DQR sechs die Berufsabschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ – ggf. nach Anordnung von Ministerien – nicht in Urkunden, Zeugnissen und anderen Dokumenten vermerken durften bzw. dürfen (bitte bei der Begründung darauf eingehen, weshalb sie in solchen Situationen nicht bereits im Vorhinein Prüfungen veranlasst hat, um Missverständnissen vorzubeugen).

Wie in den Antworten zu den Ziffern 8 und 9 bereits dargestellt, besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Zuordnung von Qualifikationen zum DQR und den Vorschriften des BBiG/der HwO, die das Führen der Abschlussbezeichnungen der jeweiligen beruflichen Fortbildungsstufe erlauben.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport